Wiener Allgemeine Zeitung.

Morgenblatt.

Abonnementspreise: **Wien:** Zum Abholen monatl. fl. 1.80, viertelj. fl. 5.20; mit tägl. 3mal. Zustellung in's Haus: Monatl. fl. 2, viertelj. fl. 5.80. — **Provinz:** Mit tägl. einmal. Zusendung: 1 Monat fl. 2.10, viertelj. fl. 6, mit tägl. zweimal. Zusendung: 1 Monat fl. 2.35, viertelj. fl. 6.75; mit tägl. 3mal. Zusendg.: 1 Monat fl. 2.80, viertelj. fl. 7.50. — **Ausland:** Für Deutschl. bei allen Postanstalten M. 13.05, mit direct. portofr. Zusendg. fl. 10. Bei den Postanstalten in der Schweiz Fr. 21.80, in der Türkei fl. 5.97, in Griechenland fl. 7, in Egypten fl. 6.60 (Alexandrien fl. 5.97), Rußland Rubel 6.09, Rumänien u. Bulgarien Fr. 16.40, Serbien mit directer Versendung Fr. 21, bei den serbischen Postämtern Fr. 16.40, für alle übrigen dem Weltpostvereine angehörigen Länder für Versendung unter frankirtem Kreuzband fl. 11 ö. W. — **Einzelverkauf:** Morgen-, Mittag- und Abendbl. je 3 kr.

Nr. 2198. Wien, Sonntag den 11. April. **1886.**

Gerichtssaal.

— (Vom Cassationshofe. — Aufgehobenes Urtheil.) Der Buchhändler E. Czaki wurde vom Wiener Landesgerichte am 11. December v. J. wegen des Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung zu fünfmonatlichem Kerker verurtheilt. Czaki hatte nämlich von einer Firma Scheithauer aus Dresden verschiedene Colportage-Romane bezogen und dieselben in ein Magazin am Minoritenplatz gebracht. Mittlerweile hatte der Verlagsbuchhändler Münchmayer in Erfahrung gebracht, daß zwei bei ihm bedienstete Commis diese Romane gestohlen und unter der fingirten Firma Scheithauer an Czaki verkauft haben. Bei demselben wurde nun am 22. Mai in seinem Verkaufslocale in der Wallnerstraße eine polizeiliche Revision vorgenommen. Da er aber auch nachher die gestohlenen Romane in seinem Magazine am Minoritenplatz verborgen hielt und dieselben zum Verkaufe zu bringen versucht haben soll, erfolgte dessen Verurtheilung durch das Erkenntnißgericht. Gegen dieses Urtheil brachte der Vertheidiger Dr. Marcell Frydmann die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Bei der heutigen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe führte er insbesondere aus, daß das Urtheil bezüglich des Weiterverkaufes der Romane nach dem 22. Mai sich auf ein Geständniß des Angeklagten berufe. Dieses sei zwar in der Voruntersuchung erfolgt, bald aber widerrufen worden und dieser Widerruf sei in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten aufrecht erhalten worden. Das mündliche öffentliche Verfahren schließe jedoch die Berufung auf ein Geständniß in der Voruntersuchung aus, und wenn sich in dem Urtheile des Erkenntnißgerichtes gleichwohl auf dieses Geständniß berufen werde, so fehle dem Urtheile in seinem wesentlichsten Theile eine legale Begründung. Ueberdies bestritt der Vertheidiger den Thatbestand der Diebstahlstheilnehmung aus Gründen des Gesetzes. Der Cassationshof (Präsident v. Stremayr) cassirte auch unter Anschluß an diese Ausführungen das Urtheil und ordnete ein neues Verfahren an.